

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen
(Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)**

Vom 31. Mai 2023

Artikel 1¹⁾

Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, sowie für Windkraftanlagen im Außenbereich 0,2 H,“

- b) Als Nr. 3 wird angefügt:
- „3. für Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, im Außenbereich 0,4 H, soweit diese an Grundstücke mit Wohnnutzung grenzen. Im Übrigen sind Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer, im Außenbereich ohne eigene Abstandsflächen zulässig.“

2. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5.2 wird wie folgt gefasst:
- „5.2 temporär aufgestellte Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer,“

5.2.1 die nicht länger als drei Monate aufgestellt werden; die Vorbehalte der Nr. 5.1.2 bis 5.1.2.2 gelten entsprechend,

5.2.2 die länger als drei Monate, aber nicht länger als 24 Monate aufgestellt werden, ab einer Gesamthöhe von über 10 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4, ab einer Gesamthöhe von über 15 m zusätzlich unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1; die Vorbehalte der Nr. 5.1.2 bis 5.1.2.2 gelten entsprechend,“

- b) Der Nr. 11.18 werden die Wörter „ausgenommen Antennenanlagen,“ angefügt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Straßengesetzes

Dem § 23 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 31. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Die Hessische Ministerin
für Digitale Strategie und
Entwicklung

Prof. Dr. Sinemus

¹⁾ Ändert FFN 361-123

²⁾ Ändert FFN 60-6